

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Zernien über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) –in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Zernien in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zernien über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:
Satzung der Gemeinde Zernien über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der beratenden Ausschüsse des Rates 20,00 € je Sitzung gewährt.
3. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der allg. Verwaltungsvertreter, der den Bürgermeister vertritt, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als einen Kalendermonat an der Ausübung seiner mit dem Amt verbundenen Verwaltungsaufgaben gehindert ist, erhält für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Vertretenen.
4. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die gleichberechtigten stellvertretende Bürgermeister, erhalten in Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 15,00 €
5. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der allg. Verwaltungsvertreter erhält in Ausübung seiner Tätigkeit ein Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 15,00 €.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Zernien, der 31.01.2017

Heinz Schulz
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin wird die Satzung unter www.elbtalaue.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Zernien, den 10.02.2017

Heinz Schulz
Bürgermeister

